

Daß Hr. Hanfstaengl auch als Bayer den Schutz des §. 29. in Anspruch nehmen kann, hat er Hrn. Kaiser bereits selbst in diesem Blatte gesagt. Wenn aber der letztgenannte geschätzte Herr die Hanfstaengl'schen Photographien mit denen nach Kaulbach's „Goethe'schen Frauengestalten“ hinsichtlich ihrer Schutzberechtigung auf eine Stufe stellt, so begeht er einen Irrthum. Die Kaulbach'schen Zeichnungen sind schutzgenießende Originale, die Bilder in der Dresdner Gallerie sind es aber nicht — das ist der Unterschied.

Der §. 29. bestimmt ausdrücklich, daß nur solche Copien eines schutzlosen Kunstwerkes Schutz gegen mechanische Vervielfältigung genießen sollen, die durch ein Kunstverfahren hergestellt wurden.

Daraus geht hervor, daß

- a) Vervielfältigungen solcher Copien eines schutzlosen Kunstwerkes, die nicht auf mechanischem Wege hergestellt werden, erlaubt sind,
- b) Copien eines schutzlosen Kunstwerkes, welche nicht einem Kunstverfahren ihre Entstehung verdanken, auch keinen Schutz genießen.

Die Hanfstaengl'schen Lithographien nach Gemälden der Dresdner Gallerie würden von preussischen Gerichten unzweifelhaft für die Producte eines Kunstverfahrens erklärt werden und darum den Schutz des §. 29. beanspruchen können. Die Hanfstaengl'schen Photographien sind aber dieses Schutzes nicht theilhaftig, weil schon durch verschiedene Rechtsprüche festgestellt wurde, daß das Photographiren als Kunstverfahren nicht gelten könne.

Zwar sind diese Photographien nach den Lithographien gefertigt. Dies ist aber einerseits von der Firma Hanfstaengl nie betont worden, die Photographien wurden vielmehr einfach öffentlich als Copien von Bildern der Dresdner Gallerie ausgedient, andererseits lag es keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers, und kein preussisches Gericht wird sich dazu herbeilassen, mechanisch vervielfältigte Copien von Kunstwerken, die freies Eigenthum der Nation geworden sind, auf solchem Umwege vor berechtigter Concurrenz zu schützen und ihren Vertrieb zu monopolisiren.

Das ist die Sachlage. Wie man sieht, ist Hr. Kaiser mit seiner „Aufklärung“ nicht sehr glücklich gewesen. Jedenfalls hat derselbe Veranlassung zu vorstehender Auseinandersetzung gegeben, denn es kann mir nicht erfreulich sein, die Verworrenheit, welche nach Hrn. Kaiser's Meinung in Fragen des geistigen Eigenthums in unsern Köpfen herrschen soll, durch seine „Aufklärung“ noch vermehrt zu sehen.

Probus.

Miscellen.

Leipzig, 19. Juni. In der Hasselberg-Gerold'schen Angelegenheit geht uns folgende Notiz zu: Hr. Haessel, welcher als Commissionär des Hrn. Gerold aus Gefälligkeit seine Firma auf die Wiener Uebersetzung von dem „Leben Julius Caesar's“ hat drucken lassen, ließ die Hasselberg'sche Uebersetzung in Leipzig mit Beschlag belegen. Ungeachtet geschehener Verweisung auf die bestehenden Verträge und die Ausführungs-Berordnungen, woraus die Ungefehrlichkeit des provisorischen Verbotes und der Beschlagnahme hervorgeht, hielt der Stadtrath zu Leipzig seine Verfügung aufrecht. Deshalb mußte gegen dieselbe Recurs ergriffen werden. Die königliche Kreisdirection zu Leipzig hat denn auch auf Grund von Punkt 6. der Ausführungs-Berordnung vom 6. Juni 1856 zum sächsisch-französischen Vertrage das Verbot und die Beschlagnahme durch Verordnung vom 17. Mai aufgehoben. Daß die Aufhebung noch nicht erfolgt ist, hat seinen Grund nur darin, daß Hr. Haessel gegen diese Verordnung

Recurs eingelegt hat, was ihm freistand, aber schwerlich helfen wird, denn der Wortlaut der Bestimmungen ist zu klar (vergl. den Briefwechsel in Nr. 26 d. Börsenbl.). — Wie wir erfahren haben, wird der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz sich darauf beschränken, die Geneigtheit eines literarischen Vertrages mit denjenigen Cantonen, welche Gegenseitigkeit beschaffen, zum Ausdruck zu bringen.

Bescheidene Anfrage: Was ist aus den „Mittheilungen für den deutschen Sortiments-Buchhandel“ geworden? Die letzte Nummer — vom 10. Mai 1865 — schloß mit dem geistreichen Vorschlage des Collegen Maier, statt der Büchertitel nur Nummern zu verlangen. Schließt damit der schöne Verein der deutschen Sortiments-Buchhändler sein Dasein ab? Warum hören wir hier nichts von der Verhandlung der zweiten Hauptversammlung des Vereins vom 13. Mai in Leipzig? In dieser Weise darf doch kein Verein, der so gewaltig in die Posaune gestossen, vom Schauplatz abtreten, — in dieser Weise eine Zeitschrift, die so bedeutende Dinge als ihre Ziele proclamierte, nicht, so zu sagen, im Sande verlaufen! Welcher Hohn auf die Devise der „Mittheilungen“: „Einigkeit macht stark“! — Sortimentshändler! verlangen wir Rechenschaft!

In den Tagen vom 25., 26. und 27. Juli d. J. wird in Elbing die V. preuß. Provinzial-Lehrer-Versammlung (von 5—600 Lehrern) stattfinden, womit eine Ausstellung von Lehrmitteln und Schulzensilien, wie solche für die Volksschule geeignet sind, verbunden werden soll. Die Einsendungen dafür sind mit einer Begleitfactur in duplo und mit Angabe der Nettopreise bis spätestens den 10. Juli an Hrn. E. Schlömp (Firma: Neumann-Hartmann'sche Buchhandlung) in Elbing zu richten. Alles Nichtabgesetzte soll gleich nach der Ausstellung wieder zurückfolgen.

Am 11. d. Mts. hatte in Karlsruhe eine Besprechung einer Anzahl Buchdruckereibesitzer aus Baden, Württemberg, Bayern, Frankfurt, Hessen-Darmstadt und Nassau statt. Ursache derselben waren einerseits die von den Gehilfen erstrebten höheren Löhne, andererseits zum Schutz der Gewerbe und deren Besitzer nöthige Vereinbarungen. In der Versammlung wurde die Begründung zu einer Erhöhung der Arbeiterpreise, angesichts der vertheuerten Mittel zum Lebensunterhalt, anerkannt und sind auch schon in mehreren der von den Anwesenden vertretenen Städte die Preise erhöht worden, was nun auch in den andern Orten geschieht. Wegen der Wahrung der Interessen der Buchdruckereibesitzer wurde eine Commission ernannt, welche vorerst einen dahin zielenden Entwurf ausarbeitet. (Mannh. Trnl.)

Wie der französische Moniteur berichtet, ist am 14. Juni mit Hessen-Darmstadt ein Vertrag bezüglich der gegenseitigen Garantie des Eigenthums an Werken des Geistes und der Kunst unterzeichnet worden.

Bitte um Auskunft. — Hr. Fr. Frommann in Jena expedirt zu jedem Bändchen 1. u. 2. von Jacobs u. Döring's latein. Elementarbuch und verlangt ein Wörterverzeichnis, welches apart berechnet ist. Da Diejenigen, welche das 1. u. 2. Bändchen des Elementarbuches zusammen kaufen, das Wörterverzeichnis natürlich nur einmal haben wollen, so bleiben dem Sortimenten von den solcherweise octroyirten Exemplaren eine Anzahl übrig. — Ist Hr. Frommann zur Rücknahme resp. Einlösung derselben verpflichtet oder nicht?

W. Drey in Gotha.